



## **Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Abmeldung von in Bielefeld zugelassenen, privat genutzten Pkw**

### **1. Förderzweck und Fördersumme**

- (1) Ziel der Förderung ist es einen Anreiz für umweltfreundliche Mobilität zu schaffen und dadurch die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrssektor in Bielefeld dauerhaft zu senken.
- (2) Über die zur Verfügung stehende Fördersumme wird jährlich in den politischen Gremien neu entschieden.

### **2. Fördergegenstand**

Förderfähig ist die Abmeldung/Außerbetriebsetzung von in Bielefeld zugelassenen, privat genutzten Pkw für mindestens drei Jahre.

### **3. Förderhöhe**

Der Zuschuss kann für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Er ist begrenzt auf maximal 1.000 € pro Haushalt.

### **4. Fördervoraussetzungen**

- (1) Ein auf den Antragsteller/die Antragstellerin und in Bielefeld zugelassener Pkw wird für mindestens drei Jahre abgemeldet/außer Betrieb gesetzt.
- (2) Für die Dauer von drei Jahren ist kein weiterer Pkw auf die Angehörigen des Haushalts zugelassen
- (3) Die Förderung wird für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:
  - a) ÖPNV Jahres Abo
  - b) BahnCard 50
  - c) Zuschuss zum Kauf eines neuen/gebrauchten Fahrrads/E-Bikes/(E-)Lastenrades
  - d) Sonstige Ausgaben für alternative Mobilität (z.B. Car-Sharing)

Für die Inanspruchnahme der Förderung für den unter Buchst. c) genannten Zweck ist der Nachweis des Bezugs von Öko-Strom im Haushalt des Antragstellers/der Antragstellerin erforderlich (gilt nur für E-Bikes oder E-Lastenräder).

## **5. Zuschussempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Erstwohnsitz in Bielefeld.
- (2) Pro Antragsteller/Antragstellerin ist eine Förderung grundsätzlich nur für eine Abmeldung/Außerbetriebsetzung eines im Stadtgebiet Bielefeld zugelassenen Fahrzeugs möglich.
- (3) Pro Haushalt kann eine Förderung nur einmalig beantragt werden.
- (4) Der/die Zuschussempfänger/in verpflichtet sich zur Teilnahme an der Evaluation des Projekts.

## **6. Förderantragsverfahren**

- (1) Zuschüsse werden nur bei vollständig ausgefülltem Förderantrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag kann bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden.
- (2) Der Förderantrag ist digital unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) zu stellen.

## **7. Bewilligung**

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragsgänge erteilt.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **8. Förderausschluss**

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die Abmeldung/Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

## **9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren für Belege mit Rechnungsdatum nach Maßnahmenbeginn. Der Auszahlungsantrag inkl. aller notwendigen Nachweise für die Pkw-Abmeldeprämie ist digital unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) bis zum 30.11. des Folgejahres zu stellen, in dem der Förderantrag bewilligt wurde.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag als Verwendungsnachweis beizufügen:
  - Nachweis von Adressdaten über Personalausweis oder Meldebestätigung
  - Nachweis der Abmeldung/Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges

- Nachweise von Rechnungsbelegen
  - Nachweis über den Bezug von Ökostrom oder Wechselantrag auf Ökostrom (nur bei dem Zweck gem. Ziff. 4 Abs. 3 Buchst. c).
- (3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 02.06.2021 in Kraft.